

Lernerfolgskontrolle zur Fortbildung im Selbststudium gem. § 15 Abs. 4 FAO

Nach § 15 Abs. 4 FAO können seit dem 1.1.2015 im Rahmen der Fachanwaltsfortbildung bis zu 5 Zeitstunden im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt. Eine Fortbildung im Sinne dieses Selbststudiums ist durch Bescheinigungen und Lernkontrollen gegenüber der Rechtsanwaltskammer nachzuweisen. Die folgende Lernerfolgskontrolle bezieht sich auf ca. 26 Seiten Aufsätze und Rechtsprechung auf den Seiten 205-242 in der Zeitschrift ZErb 06/2021.

Der Lernerfolg für 2,5 Stunden Fortbildung als Fachanwalt für Erbrecht kann bestätigt werden, sofern mindestens 75 % der nachfolgenden 10 Fragen zutreffend beantwortet werden. Nach Eingang der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Lernerfolgskontrolle (bitte ausschließlich per E-Mail unter djev@erbrecht.de) wird eine Bescheinigung über 2,5 Stunden Fachanwaltsfortbildung im Selbststudium zur Vorlage bei der örtlichen Rechtsanwaltskammer ausgestellt und per E-Mail übersandt.

Legen Sie Ihrer Kammer sowohl die ausgefüllte Lernerfolgskontrolle als auch die gelesene Lektüre und die Bescheinigung vor.

Zu KG Berlin, Beschl. v. 2.3.2021 – 1 W 1503/20

1. Das KG Berlin traf eine Entscheidung über die in der Rechtsprechung umstrittene Frage, ob der Bevollmächtigte, der Alleinerbe des Erblassers wird, aufgrund einer transmortalen Vollmacht, die auf seine notariell beurkundete bzw. öffentlich beglaubigte Vollmacht gestützt wird, Verfügungen über ein Nachlassgrundstück tätigen kann und diese vom Grundbuchamt zu vollziehen sind. Welcher Ansicht ist das KG Berlin? (mehrere Antworten möglich)

- A) Wird der Bevollmächtigte Erbe des Vollmachtgebers, erlischt die Vollmacht entsprechend dem Rechtsgedanken der Konfusion, denn § 164 BGB setzt eine Personenverschiedenheit zwischen Vertreter und Vertretenem voraus. Mit dem Erbfall verschmilzt der Nachlass mit dem Eigenvermögen des Erben, wodurch die schuldrechtlichen Beziehungen zwischen Erblasser und dem Alleinerben erlöschen. Daher kann der Bevollmächtigte Verfügungen über ein Nachlassgrundstück nicht mehr mit der Vollmacht, sondern nur nach Vorlage eines Erbscheins tätigen.
- B) Eine Vollmacht erlischt nicht in jedem Fall, wenn der Bevollmächtigte mit dem Vertretenen in einer Person zusammenfällt. Jedenfalls dann, wenn mehrere Miterben vorhanden sind oder etwa eine Testamentsvollstreckung angeordnet ist, kann der Erbe aufgrund seiner Vollmacht handeln, da ihm die Vollmacht in der Regel weitergehende Befugnisse und Handlungsmöglichkeiten eröffnet. Diese Konstellationen lagen jedoch im entschiedenen Fall nicht vor, so dass dort ein Handeln aufgrund der Vollmacht nicht mehr möglich war.
- C) Wenn der Bevollmächtigte aufgrund einer transmortalen Vollmacht handelt, gibt er eine Erklärung im Namen des Vollmachtgebers ab, die für den oder die Erben wirkt. Für Eintragungen im Grundbuch ist den Erfordernissen des § 29 GBO Genüge getan, wenn die Ausfertigung der notariellen Vollmacht vorgelegt wird; die Einholung bzw. Vorlage eines Erbscheins sind nicht erforderlich. An diesem Grundsatz ändert es auch nichts, wenn der Bevollmächtigte erklärt, Alleinerbe des Vollmachtgebers zu sein.
- D) Unabhängig von der Frage, ob die Vollmacht durch Personenidentität von Vertretenem und Vertreter erlischt, wird das Vertrauen auf ihren Fortbestand nach §§ 170 ff. BGB geschützt, solange dem Geschäftsgegner nicht das Erlöschen der Vollmacht angezeigt oder anderweitig bekannt wird. Durch die bloße Mitteilung seiner Alleinerbenstellung hat der Bevollmächtigte diese Legitimationswirkung nicht zerstört.

Zu OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18.11.2020 – 11 W 50/19 (Wx)

2. In einem gemeinschaftlichen Testament haben sich die Ehegatten Erwin und Frieda gegenseitig zu Alleinerben berufen und zu ihren Schlusserben ihre beiden Kinder, Tochter T und Sohn S, zu gleichen Teilen eingesetzt. Das Testament enthielt eine Pflichtteilsstrafklausel, wonach ein Kind, das seinen Pflichtteil nach dem erstversterbenden Elternteil verlangt, auch nach dem Tod des längerlebenden Elternteils lediglich den Pflichtteil erhalten soll. Zugleich hielten die Ehegatten im Testament fest, welche Voraussetzungen ihre Kinder bereits erhalten haben. Nach dem Tod der Ehefrau im Jahr 2012 leitete das Sozialamt den Pflichtteilsanspruch von S, der seit Jahren Sozialleistungen bezogen hatte, gemäß § 93 SGB XII auf sich über und machte diesen Anspruch gegenüber Erwin geltend. Nach dem Ableben von Erwin im Jahr 2018 beantragte T einen Erbschein, der sie als Alleinerbin auswies. Zu Recht?

- A) Ja. Die Sanktion der Pflichtteilsstrafklausel wird grundsätzlich auch dann ausgelöst, wenn nicht das Kind selbst, sondern der Sozialhilfeträger den übergeleiteten Pflichtteilsanspruch geltend gemacht hat. Auf eine subjektive bewusste Missachtung des Erblasserwillens durch den Abkömmling kommt es nicht an.

- B) Nein. Das Pflichtteilsverlangen des Sozialamtes war nicht ausreichend, um die bedingte Erbeinsetzung von S auf den Schlusserbfall entfallen zu lassen. Anderenfalls wäre die von den Erblassern offensichtlich gewollte Gleichbehandlung ihrer Kinder gestört, wenn die Tochter, die nicht im Leistungsbezug steht, durch die Überleitung der Ansprüche von S bessergestellt wäre.
- C) Nein. Die Pflichtteilsstrafklausel ist einschränkend dahingehend auszulegen, dass sie nur bei Geltendmachung durch eines der Kinder persönlich, nicht aber bei einer Geltendmachung durch den Sozialhilfeträger nach Anspruchsüberleitung eingreifen soll. Im vorliegenden Fall kann eine Parallele zu den sog. Behindertentestamenten gezogen werden, bei denen der BGH solche Strafklauseln zu Gunsten des behinderten Kindes einschränkend ausgelegt hat.
- D) Ja. Im vorliegenden Fall führte eine ergänzende Auslegung des gemeinschaftlichen Testaments zu dem Ergebnis, dass die Schlusserbeneinsetzung des S entfallen sollte. Maßgeblich war insbesondere die dezidierte Auflistung der Vausempfänge von S und T im Testament sowie der Umstand, dass S lange Jahre im Elternhaus gelebt hatte, von den Eltern mitverköstigt und finanziell unterstützt worden war.

Zu OLG Frankfurt, Beschl. v. 6.2.2021 – 21 W 167/20

3. Das OLG Frankfurt hatte über einen Fall der sog. „lenkenden Ausschlagung“ zu entscheiden. Wegen erheblicher Belastungen der im Nachlass befindlichen Immobilie schlug die Ehefrau des Erblassers, die nach einem gemeinschaftlichen Testament zur Alleinerbin eingesetzt war, die Erbschaft aus. Auch der gemeinsame Sohn S schlug die Erbschaft nach seinem Vater aus. Nach der Vorstellung von Mutter und Sohn sollte die Tochter T damit Alleinerbin werden, die finanziell in der Lage war, die auf der Immobilie lastenden Schulden zu tilgen. Tatsächlich rückte jedoch der Sohn von S, X, in die Erbenstellung von S nach. Somit wurden T und X Erben zu je 1/2, worüber das Nachlassgericht zwei Teilerbscheine ausstellte. Daraufhin focht die Ehefrau ihre Ausschlagungserklärung an. Mit Erfolg?
- A) Die Ausschlagungserklärung der Ehefrau hatte Erfolg. Indem sie sich über die Person des nächstberufenen Erben irrte, befand sie sich in einem beachtlichen Rechtsfolgenirrtum, der als Inhaltsirrtum zur Anfechtung der Ausschlagungserklärung berechtigt.
 - B) Das OLG Frankfurt wies die Beschwerde der Ehefrau gegen den ablehnenden Beschluss des Nachlassgerichts unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH ab, wonach der nicht erkannte Eintritt zusätzlicher mittelbarer Rechtswirkungen keinen Irrtum über den Inhalt, sondern einen unbeachtlichen Motivirrtum darstelle.
 - C) Die Ausschlagungserklärung der Ehefrau führte nicht zum Einzug der erteilten Teilerbscheine, weil die Anfechtungsfrist des § 1954 Abs. 1 BGB abgelaufen war. Die Anfechtung wurde im Juni 2020 erklärt. Bereits im März 2019 – einige Wochen nach der Ausschlagung – hatte jedoch der Notar darauf hingewiesen, dass in Folge der Ausschlagung von S nicht T, sondern X in die Erbfolge gelange.
 - D) Mangels Anfechtungsgrund war die Ausschlagung nicht wirksam, denn die Ehefrau irrte sich nicht über die Person des nächstberufenen Erben, sondern lediglich über die für sie mittelbare Rechtsfolge der Ausschlagung ihres nach ihr ausschlagenden Sohnes.

Zu FG Münster, Urt. v. 4.2.2021 – 3 K 1941/16 Erb

4. Der im Jahr 2005 verstorbene Erblasser E wurde von seiner Enkeltochter K beerbt, nachdem deren Vater V die Erbschaft ausgeschlagen hatte. V machte Pflichtteilergänzungsansprüche gegen eine für steuerliche Zwecke transparente Familienstiftung liechtensteinischen Rechts geltend, die den Großteil des Vermögens von E ausgemacht hatte. Über die Pflichtteilergänzungsansprüche führte V in Liechtenstein eine Klage gegen die Familienstiftung, die alle Instanzen durchlief und schließlich im Jahr 2013 mit einer Verurteilung der Stiftung zu einer Zahlung von rund 1,5 Mio. EUR endete. Daraufhin wurde das gesamte Stiftungsvermögen in Höhe von 1,2 Mio. EUR an V ausgekehrt.
- K, die an den Gerichtsverfahren nicht beteiligt war, erlangte erst im Jahr 2015 Kenntnis von dem rechtskräftigen Urteil und verlangte daraufhin von der Finanzbehörde, die angefallenen Gerichtskosten und Prozesszinsen in Höhe von fast 1 Mio. EUR nachträglich anzuerkennen und die von ihr bezahlten Erbschaftsteuern zurückzuerstatten. Zu Recht?

- A) Ja, die Prozesszinsen und Gerichtskosten aus dem Rechtsstreit über die Pflichtteilergänzungsansprüche des V waren vorliegend rückwirkend steuermindernd zu berücksichtigen.
- B) Grundsätzlich sind Prozesszinsen und Gerichtskosten aus einem Rechtsstreit über Pflichtteils-(ergänzungs-)ansprüche als Nachlassregelungskosten gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG abzugsfähig. Eine Berücksichtigung schied im vorliegenden Fall allerdings wegen der eingetretenen Festsetzungsverjährung aus.

C) Nein. K konnte die entstandenen Gerichtskosten und Prozesszinsen nicht im Rahmen ihrer Erbschaftsteuerpflicht geltend machen, da aus dem Urteil nicht sie, sondern die Familienstiftung zur Zahlung der Kosten und Zinsen verpflichtet war.

D) Ja, denn Prozesszinsen und Gerichtskosten sind grundsätzlich in Abhängigkeit von den gerichtlich geltend gemachten Pflichtteils-(ergänzungs-)ansprüchen gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG nachlassmindernd zu berücksichtigen.

5. Im Fall Nr. 4 gab K im Jahr 2007 eine Erbschaftsteuererklärung ab. Mit Bescheid vom 16.7.2009 setzte das Finanzamt die Erbschaftsteuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung zunächst auf 0 EUR fest. Durch Änderungsbescheid vom 14.4.2010 wurde die Erbschaftsteuer auf 137.000 EUR festgesetzt. Die Steuerfestsetzung erfolgte nach § 165 Abs. 1 AO teilweise vorläufig, insbesondere wegen der Höhe der Pflichtteilsansprüche von V. Nachdem K auf mehrere Aufforderungen des Finanzamtes, Angaben und Nachweise über den Stand des Pflichtteilsverfahrens nachzureichen, nicht reagiert hatte, erging am 5.10.2010 ein Erbschaftsteuerbescheid – wiederum nach § 165 Abs. 1 AO teilweise vorläufig –, in dem die Pflichtteilsansprüche von V mit 0 EUR angesetzt wurden. Auf den hiergegen gerichteten Einspruch von K änderte das Finanzamt mit Bescheid vom 5.11.2010 die Erbschaftsteuerfestsetzung und erkannte Pflichtteilsansprüche von V in Höhe von 176.000 EUR an. Der Bescheid erging teilweise vorläufig und wurde erst mit Bescheid vom 4.8.2014 gemäß § 165 Abs. 2 S. 2 AO für endgültig erklärt nachdem K Fragen nach dem Sachstand und der Höhe der Ansprüche von V nicht beantwortet hatte. Im Jahr 2015 stellte K den Antrag, Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsansprüchen in Höhe der ausgeteilten 1,5 Mio. EUR nachträglich zu berücksichtigen. Wie entschied das FG Münster hierüber?

A) Die Geltendmachung von Pflichtteils-(ergänzungs-)ansprüchen stellt ein rückwirkendes Ereignis i.S.d. § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO dar, das die Festsetzungsverjährung hemmt. Daher waren die Pflichtteilsergänzungsansprüche von V in Höhe von 1,5 Mio. EUR zu berücksichtigen und die Erbschaftsteuerfestsetzung abzuändern.

B) Vorliegend fehlte es an einem rückwirkenden Ereignis i.S.d. § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO, weil V seine Ansprüche bereits während des Besteuerungsverfahrens geltend gemacht hatte. Daher waren die Ansprüche nachträglich nicht mehr zu berücksichtigen.

C) Eine steuermindernde Berücksichtigung der Kosten schied jedenfalls insoweit aus, als die Familienstiftung vermögenslos wurde. In Höhe von rund 300.000 EUR war eine Zwangsvollstreckung gegen die vermögenslos gewordene Stiftung nicht möglich. Damit schied auch die Absetzbarkeit dieser Kosten aus.

D) Eine Änderung der Steuerfestsetzung war nach § 174 Abs. 1 AO geboten, da anderenfalls widerstreitende Steuerfestsetzungen erfolgt wären. Denn der Erwerb des V aus Pflichtteilsergänzung war der Erbschaftsteuer unterworfen, so dass als dessen Kehrseite auch die Verbindlichkeit daraus steuermindernd Berücksichtigung finden muss.

6. Welche generellen Ausführungen machte das FG Münster unter Verweis auf die Rechtsprechung des BFH? (mehrere Antworten möglich)

A) Gemäß § 165 Abs. 2 S. 2 AO kann die Finanzbehörde eine bis dahin vorläufige Steuerfestsetzung aufheben, ändern oder für endgültig erklären, wenn eine bestehende Ungewissheit geklärt wurde. Aus dem Wortlaut dieser Vorschrift ist abzuleiten, dass eine Änderung nicht mehr möglich ist, wenn eine Steuerfestsetzung bestandskräftig geworden ist.

B) Ein Steuerbescheid ist aufzuheben oder zu ändern, soweit ein Ereignis eintritt, das steuerliche Wirkung für die Vergangenheit hat. Voraussetzung für ein solches rückwirkendes Ereignis nach § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO ist, dass das Ereignis nachträglich, also nach Entstehung der Steuer und nach dem zu korrigierenden Steuerbescheid eingetreten ist.

C) Für den Abzug von Pflichtteilsansprüchen im Rahmen der Erbschaftsteuer ist es erforderlich, dass der Berechtigte seine Ansprüche geltend gemacht hat. Das ist der Fall, wenn der Berechtigte die Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs ernsthaft verlangt und in geeigneter Weise bekundet hat.

D) Der Ablauf der Festsetzungsfrist des § 171 Abs. 8 AO ist für die Änderung einer nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergangenen Steuerfestsetzung unschädlich, wenn das die Ungewissheit beseitigende Ereignis zugleich steuerrechtlich zurückwirkt.

Zu Rechtsanwalt Dr. Stephan Schmidl, Bedeutung und Anwendung des mutmaßlichen Erblasserwillens bei § 2216 BGB und die Frage der Erlösauskehr bei der Dauervollstreckung als Beispiel

7. In einem Beschluss vom 24.7.2019 befasste sich der BGH im Zusammenhang mit einem „Behindertentestament“ mit der Frage, ob und in welchem Umfang der Dauertestamentsvollstrecker die Erträge des Nachlasses an den Vorerben auskehren muss. Danach kann auch ohne eine testamentarische Anordnung des Erblassers gemäß § 2216 Abs. 2 S. 1 BGB eine Verpflichtung zur Auszahlung der Erträge an den Erben bestehen. Welches Problem sieht der Autor bei der Begründung des Ansatzes des BGH? (mehrere Antworten möglich)

A) Der BGH hat den mutmaßlichen Willen des Erblassers im entschiedenen Fall nicht hinreichend ermittelt. Im Rahmen der Testamentsauslegung hätten weitere Beweise erhoben werden müssen.

- B) Der BGH hat sich mit der Norm des § 2220 BGB nicht auseinandergesetzt. Danach gilt ein Verbot für die Befreiung des Testamentsvollstreckers von den in §§ 2215, 2216, 2218 und 2219 BGB enthaltenen Verpflichtungen. Diese gesetzliche Grenze ist bei der Auslegung eines Testaments und Ermittlung des mutmaßlichen Erblasserwillens zwingend zu beachten.
- C) Der BGH hat nicht thematisiert, ob das Testament überhaupt eine planwidrige Regelungslücke enthielt. Dies darf nicht zu leichtfertig angenommen werden, da der Erblasser auch ganz bewusst auf testamentarische Anordnungen nach § 2216 Abs. 2 S. 1 BGB verzichtet haben kann.
- D) Der BGH hat bei seiner Begründung die Rechtsfolgen für den Testamentsvollstrecker außer Acht gelassen: Gibt es eine Erblasser-anordnung nach § 2216 Abs. 2 S. 1 BGB, hat sich der Testamentsvollstrecker vorbehaltlich § 2216 Abs. 2 S. 2 BGB daran zu halten, anderenfalls hat er einen weiten wirtschaftlichen Ermessensspielraum.
8. Der Autor hält es für ein methodisch korrektes Herangehen an die Frage der Erlösauskehr bei der Dauervollstreckung für erforderlich, die Struktur des § 2216 BGB zu beleuchten. Zu welchem Ergebnis gelangt er?
- A) Grundsätzlich gilt § 2216 Abs. 1 BGB. § 2216 Abs. 2 S. 1 BGB stellt eine eng auszulegende Ausnahme von dieser Vorschrift dar. Lässt sich keine Erblasser-anordnung ermitteln, kann der Erbe die Auskehr der Erlöse des Nachlasses an sich verlangen.
- B) § 2216 Abs. 2 S. 1 BGB ist lex specialis gegenüber § 2216 Abs. 1 BGB. Hat der Erblasser im Testament keine Anordnungen für die Verwaltung getroffen, ist die Anwendung von § 2216 Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- C) Die methodische Betrachtung führt zu dem Ergebnis, dass weder § 2216 Abs. 1 BGB noch § 2216 Abs. 2 S. 1 BGB vorrangig anzuwenden ist. § 2216 BGB schützt die Testierfreiheit des Erblassers, die auch die Entscheidung umfasst, auf eine Anordnung nach § 2216 Abs. 2 S. 1 BGB bewusst zu verzichten.
- D) Nach der gesetzlichen Wertung ist § 2216 Abs. 1 BGB mit § 2216 Abs. 2 S. 1 BGB gleichwertig. Sofern ein Testament Anordnungen des Erblassers für die Verwaltung enthält, gilt § 2216 Abs. 2 S. 1 BGB; fehlt ein diesbezüglicher Erblasserwille, gilt die Regelung des § 2216 Abs. 1 BGB.

Zu Rechtsanwalt Dr. Marc Jülicher, Neue Chancen im deutschen Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht durch die neue EU-Güterrechtsverordnung

9. Die neue EU-Güterrechtsverordnung gilt unmittelbar für ab dem 29.1.2019 geschlossene Ehen. Was gilt in Deutschland für „Altehen“, die vor dem 29.1.2019 geschlossen wurden? (mehrere Antworten möglich)
- A) Ehegatten, die vor dem 29.1.2019 die Ehe eingegangen sind, können eine Rechtswahl des auf ihren Güterstand anzuwendenden Rechts treffen, und zwar sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft.
- B) Wie sich aus Art. 69 Abs. 3 EU-GüterrechtsVO ergibt, ist eine Rechtswahl bei „Altehen“ zulässig, allerdings beschränkt auf das Aufenthaltsrecht oder das Staatsangehörigkeitsrecht eines der Ehegatten bzw. bei unbeweglichem Vermögen auf das Recht des Lageorts.
- C) Bei „Altehen“ kann das zum Zeitpunkt der Eheschließung geltende Güterstatut weder durch Änderung der tatsächlichen Umstände noch durch eine Rechtswahl verändert werden, sog. Theorie der „Versteinerung“ des Güterstands.
- D) Bei „Altehen“ gilt Art. 15 Abs. 1 i.V.m. Art 14 Abs. 1 EGBGB in der bis zum 28.1.2019 geltenden Fassung. Danach unterliegen die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe dem bei der Eheschließung für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebenden Recht.
10. Welche Gestaltungsmöglichkeiten sieht der Autor durch die neue EU-Güterrechtsverordnung, um durch einen Ehevertrag mit Rechtswahl in eine zulässige Rechtsordnung zu wechseln und dadurch steuerlich optimierte Ergebnisse zu erzielen? (mehrere Antworten möglich)
- A) Eine Rechtswahl zu einem ausländischen Güterstatut mit verlängerter Gütergemeinschaft führt zu der Anwendbarkeit von § 4 ErbStG. Danach bleiben den Kindern die Freibeträge nach dem erstverstorbenen Elternteil erhalten, obwohl das Gesamtgut vom längerlebenden Ehegatten übernommen wird.
- B) Durch den Wechsel zu einem ausländischen Güterstatut mit Regelgüterstand der Errungenschaftsgemeinschaft kann die Einkommensteuer bei deren Aufhebung und Teilung des Gesamtgutes vermieden werden.

C) Denkbar ist ein Wechsel in ein ausländisches Güterstatut mit einem der Zugewinnsgemeinschaft vergleichbaren Güterstand, der einen vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns ohne zwingende Beendigung des Güterstandes zulässt. Dieses Ergebnis ist für Zwecke des § 5 ErbStG zuzulassen.

D) Bei der Rechtswahl von einem ausländischen in das deutsche Güterstatut kann entgegen § 5 Abs. 1 S. 4 ErbStG erreicht werden, dass die Zugewinnsgemeinschaft als Regelgüterstand rückwirkend und nicht erst ab dem Tag des Vertragsschlusses gilt.

13/17

Hinweise: Die Bearbeitung der Fragen sowie Ihre persönlichen Daten werden für die Dauer von drei Jahren gespeichert, um gegenüber Ihrer örtlichen Rechtsanwaltskammer den Nachweis der Teilnahme führen zu können. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Mit der Nutzung dieses Angebots geben Sie Ihre Einwilligung zu der beschriebenen Datenerhebung und verwendung.

Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass die Teilnahme an den Prüfungen ausschließlich durch Sie persönlich erfolgt.

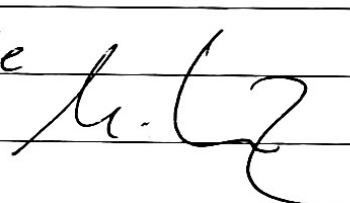
Bitte senden Sie die ausgefüllten Seiten 247-251 an die Geschäftsstelle der DVEV e.V. unter: dvev@erbrecht.de

Name/Vorname Lorenz, Markus

Straße Lotzbeckstr. 27

Ort 77933 LAHR

E-Mail Lorenz@anwalt-lahr.de

Unterschrift/Datum 14.7.2021 

DVEV // Hauptstraße 18 // 74918 Angelbachtal

Herr Rechtsanwalt
Markus Lorenz
Lotzbeckstraße 27
77933 Lahr

Angelbachtal, 16.07.2021

Bescheinigung

Sehr geehrter Herr Kollege Lorenz,

hiermit bescheinigen wir Ihnen, dass Sie die Lernerfolgskontrolle der Zeitschrift ZErB 06/2021 zum Erbrecht absolviert haben. Hierzu waren die folgenden Publikationen zu studieren:

ZErB – Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis 06/2021, zerb verlag

- KG Berlin, Beschluss vom 02.03.2021, Az: 1 W 1503/20
- OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.11.2020, Az: 11 W 50/19 (Wx)
- OLG Frankfurt, Beschluss vom 06.02.2021, Az: 21 W 167/20
- FG Münster, Urteil vom 04.02.2021, Az: 3 K 1941/16 Erb
- Rechtsanwalt Dr. Stephan Schmidl, Bedeutung und Anwendung des mutmaßlichen Erblasserwillens bei § 2216 BGB und die Frage der Erlösauskehr bei der Dauervollstreckung als Beispiel
- Rechtsanwalt Dr. Marc Jülicher, Neue Chancen im deutschen Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht durch die neue EU-Güterrechtsverordnung

Sie haben die Fortbildung erfolgreich abgeschlossen. Korrekt beantwortete Kontrollfragen: 76 %. Gemäß § 15 Abs. 4 FAO umfasste das Selbststudium 25 Seiten = **2,5 Zeitstunden**. Die Lernerfolgskontrolle wurde durch Herrn Rechtsanwalt und FAErBR Jan Bittler, Geschäftsführer der DVEV ausgewertet. Die Fragen und Lösungen wurden von der Redaktion der Zeitschrift ZErB, Frau Rechtsanwältin Gabriela Hack erstellt. Bitte reichen Sie die Bescheinigung gemeinsam mit dem Verlauf der Lernerfolgskontrolle bei Ihrer Kammer ein. Wir möchten darauf hinweisen, dass alle Rechtsanwaltskammern von unserem Modell der Fortbildung im Selbststudium informiert wurden. Von keiner Kammer wurden Bedenken geäußert. Vereinzelt wurde die Empfehlung von Kammern ausgesprochen, zusätzlich zu den voranstehenden Unterlagen auch eine Kopie der gelesenen Lektüre mit vorzulegen. Sollte eine Kammer, entgegen der ausschließlich positiven Rückmeldungen im Vorfeld, Bedenken äußern, möchten wir Sie bitten, uns dies mitzuteilen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Jan Bittler, RA und FAErBR
Geschäftsführer der DVEV

Ich versichere, das Studium der Publikationen und die Beantwortung der Kontrollfragen selbständig und persönlich durchgeführt zu haben:

Unterschrift _____
Rechtsanwalt Markus Lorenz

Lernerfolgskontrolle zur Fortbildung im Selbststudium gem. § 15 Abs. 4 FAO

Nach § 15 Abs. 4 FAO können seit dem 1.1.2015 im Rahmen der Fachanwaltsfortbildung bis zu 5 Zeitstunden im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt. Eine Fortbildung im Sinne dieses Selbststudiums ist durch Bescheinigungen und Lernkontrollen gegenüber der Rechtsanwaltskammer nachzuweisen. Die folgende Lernerfolgskontrolle bezieht sich auf ca. 26 Seiten Aufsätze und Rechtsprechung auf den Seiten 205-242 in der Zeitschrift ZErb 06/2021.

Der Lernerfolg für 2,5 Stunden Fortbildung als Fachanwalt für Erbrecht kann bestätigt werden, sofern mindestens 75 % der nachfolgenden 10 Fragen zutreffend beantwortet werden. Nach Eingang der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Lernerfolgskontrolle (bitte ausschließlich per E-Mail unter dvev@erbrecht.de) wird eine Bescheinigung über 2,5 Stunden Fachanwaltsfortbildung im Selbststudium zur Vorlage bei der örtlichen Rechtsanwaltskammer ausgestellt und per E-Mail übersandt.

Legen Sie Ihrer Kammer sowohl die ausgefüllte Lernerfolgskontrolle als auch die gelesene Lektüre und die Bescheinigung vor.

Zu KG Berlin, Beschl. v. 2.3.2021 – 1 W 1503/20

1. Das KG Berlin traf eine Entscheidung über die in der Rechtsprechung umstrittene Frage, ob der Bevollmächtigte, der Alleinerbe des Erblassers wird, aufgrund einer transmortalen Vollmacht, die auf seine notariell beurkundete bzw. öffentlich beglaubigte Vollmacht gestützt wird, Verfügungen über ein Nachlassgrundstück tätigen kann und diese vom Grundbuchamt zu vollziehen sind. Welcher Ansicht ist das KG Berlin? (mehrere Antworten möglich)

- A) Wird der Bevollmächtigte Erbe des Vollmachtgebers, erlischt die Vollmacht entsprechend dem Rechtsgedanken der Konfusion, denn § 164 BGB setzt eine Personenverschiedenheit zwischen Vertreter und Vertretenem voraus. Mit dem Erbfall verschmilzt der Nachlass mit dem Eigenvermögen des Erben, wodurch die schuldrechtlichen Beziehungen zwischen Erblasser und dem Alleinerben erlöschen. Daher kann der Bevollmächtigte Verfügungen über ein Nachlassgrundstück nicht mehr mit der Vollmacht, sondern nur nach Vorlage eines Erbscheins tätigen.
- B) Eine Vollmacht erlischt nicht in jedem Fall, wenn der Bevollmächtigte mit dem Vertretenen in einer Person zusammenfällt. Jedenfalls dann, wenn mehrere Miterben vorhanden sind oder etwa eine Testamentsvollstreckung angeordnet ist, kann der Erbe aufgrund seiner Vollmacht handeln, da ihm die Vollmacht in der Regel weitergehende Befugnisse und Handlungsmöglichkeiten eröffnet. Diese Konstellationen lagen jedoch im entschiedenen Fall nicht vor, so dass dort ein Handeln aufgrund der Vollmacht nicht mehr möglich war.
- C) Wenn der Bevollmächtigte aufgrund einer transmortalen Vollmacht handelt, gibt er eine Erklärung im Namen des Vollmachtgebers ab, die für den oder die Erben wirkt. Für Eintragungen im Grundbuch ist den Erfordernissen des § 29 GBO Genüge getan, wenn die Ausfertigung der notariellen Vollmacht vorgelegt wird; die Einholung bzw. Vorlage eines Erbscheins sind nicht erforderlich. An diesem Grundsatz ändert es auch nichts, wenn der Bevollmächtigte erklärt, Alleinerbe des Vollmachtgebers zu sein.
- D) Unabhängig von der Frage, ob die Vollmacht durch Personenidentität von Vertretenem und Vertreter erlischt, wird das Vertrauen auf ihren Fortbestand nach §§ 170 ff. BGB geschützt, solange dem Geschäftsgegner nicht das Erlöschen der Vollmacht angezeigt oder anderweitig bekannt wird. Durch die bloße Mitteilung seiner Alleinerbenstellung hat der Bevollmächtigte diese Legitimationswirkung nicht zerstört.

Zu OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18.11.2020 – 11 W 50/19 (Wx)

2. In einem gemeinschaftlichen Testament haben sich die Ehegatten Erwin und Frieda gegenseitig zu Alleinerben berufen und zu ihren Schlusserben ihre beiden Kinder, Tochter T und Sohn S, zu gleichen Teilen eingesetzt. Das Testament enthielt eine Pflichtteilsstrafklausel, wonach ein Kind, das seinen Pflichtteil nach dem erstversterbenden Elternteil verlangt, auch nach dem Tod des längerlebenden Elternteils lediglich den Pflichtteil erhalten soll. Zugleich hielten die Ehegatten im Testament fest, welche Vorempfänge ihre Kinder bereits erhalten haben. Nach dem Tod der Ehefrau im Jahr 2012 leitete das Sozialamt den Pflichtteilsanspruch von S, der seit Jahren Sozialleistungen bezogen hatte, gemäß § 93 SGB XII auf sich über und machte diesen Anspruch gegenüber Erwin geltend. Nach dem Ableben von Erwin im Jahr 2018 beantragte T einen Erbschein, der sie als Alleinerbin auswies. Zu Recht?

- A) Ja. Die Sanktion der Pflichtteilsstrafklausel wird grundsätzlich auch dann ausgelöst, wenn nicht das Kind selbst, sondern der Sozialhilfeträger den übergeleiteten Pflichtteilsanspruch geltend gemacht hat. Auf eine subjektive bewusste Missachtung des Erblasserwillens durch den Abkömmling kommt es nicht an.

- B) Nein. Das Pflichtteilsverlangen des Sozialamtes war nicht ausreichend, um die bedingte Erbeinsetzung von S auf den Schlusserbfall entfallen zu lassen. Anderenfalls wäre die von den Erblassern offensichtlich gewollte Gleichbehandlung ihrer Kinder gestört, wenn die Tochter, die nicht im Leistungsbezug steht, durch die Überleitung der Ansprüche von S bessergestellt wäre.
- C) Nein. Die Pflichtteilsstrafklausel ist einschränkend dahingehend auszulegen, dass sie nur bei Geltendmachung durch eines der Kinder persönlich, nicht aber bei einer Geltendmachung durch den Sozialhilfeträger nach Anspruchsüberleitung eingreifen soll. Im vorliegenden Fall kann eine Parallele zu den sog. Behindertentestamenten gezogen werden, bei denen der BGH solche Strafklauseln zu Gunsten des behinderten Kindes einschränkend ausgelegt hat.
- D) Ja. Im vorliegenden Fall führte eine ergänzende Auslegung des gemeinschaftlichen Testaments zu dem Ergebnis, dass die Schlusserbeneinsetzung des S entfallen sollte. Maßgeblich war insbesondere die dezidierte Auflistung der Vorempfänger von S und T im Testament sowie der Umstand, dass S lange Jahre im Elternhaus gelebt hatte, von den Eltern mitverköstigt und finanziell unterstützt worden war.

Zu OLG Frankfurt, Beschl. v. 6.2.2021 – 21 W 167/20

3. Das OLG Frankfurt hatte über einen Fall der sog. „lenkenden Ausschlagung“ zu entscheiden. Wegen erheblicher Belastungen der im Nachlass befindlichen Immobilie schlug die Ehefrau des Erblassers, die nach einem gemeinschaftlichen Testament zur Alleinerbin eingesetzt war, die Erbschaft aus. Auch der gemeinsame Sohn S schlug die Erbschaft nach seinem Vater aus. Nach der Vorstellung von Mutter und Sohn sollte die Tochter T damit Alleinerbin werden, die finanziell in der Lage war, die auf der Immobilie lastenden Schulden zu tilgen. Tatsächlich rückte jedoch der Sohn von S, X, in die Erbenstellung von S nach. Somit wurden T und X Erben zu je 1/2, worüber das Nachlassgericht zwei Teilerbscheine ausstellte. Daraufhin focht die Ehefrau ihre Ausschlagungserklärung an. Mit Erfolg?
- A) Die Ausschlagungserklärung der Ehefrau hatte Erfolg. Indem sie sich über die Person des nächstberufenen Erben irrte, befand sie sich in einem beachtlichen Rechtsfolgenirrtum, der als Inhaltsirrtum zur Anfechtung der Ausschlagungserklärung berechtigt.
 - B) Das OLG Frankfurt wies die Beschwerde der Ehefrau gegen den ablehnenden Beschluss des Nachlassgerichts unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH ab, wonach der nicht erkannte Eintritt zusätzlicher mittelbarer Rechtswirkungen keinen Irrtum über den Inhalt, sondern einen unbeachtlichen Motivirrtum darstelle.
 - C) Die Ausschlagungserklärung der Ehefrau führte nicht zum Einzug der erteilten Teilerbscheine, weil die Anfechtungsfrist des § 1954 Abs. 1 BGB abgelaufen war. Die Anfechtung wurde im Juni 2020 erklärt. Bereits im März 2019 – einige Wochen nach der Ausschlagung – hatte jedoch der Notar darauf hingewiesen, dass in Folge der Ausschlagung von S nicht T, sondern X in die Erbfolge gelange.
 - D) Mangels Anfechtungsgrund war die Ausschlagung nicht wirksam, denn die Ehefrau irrte sich nicht über die Person des nächstberufenen Erben, sondern lediglich über die für sie mittelbare Rechtsfolge der Ausschlagung ihres nach ihr ausschlagenden Sohnes.

Zu FG Münster, Urt. v. 4.2.2021 – 3 K 1941/16 Erb

4. Der im Jahr 2005 verstorbene Erblasser E wurde von seiner Enkeltochter K beerbt, nachdem deren Vater V die Erbschaft ausgeschlagen hatte. V machte Pflichtteilergänzungsansprüche gegen eine für steuerliche Zwecke transparente Familienstiftung liechtensteinischen Rechts geltend, die den Großteil des Vermögens von E ausgemacht hatte. Über die Pflichtteilergänzungsansprüche führte V in Liechtenstein eine Klage gegen die Familienstiftung, die alle Instanzen durchlief und schließlich im Jahr 2013 mit einer Verurteilung der Stiftung zu einer Zahlung von rund 1,5 Mio. EUR endete. Daraufhin wurde das gesamte Stiftungsvermögen in Höhe von 1,2 Mio. EUR an V ausgekehrt.
- K, die an den Gerichtsverfahren nicht beteiligt war, erlangte erst im Jahr 2015 Kenntnis von dem rechtskräftigen Urteil und verlangte daraufhin von der Finanzbehörde, die angefallenen Gerichtskosten und Prozesszinsen in Höhe von fast 1 Mio. EUR nachträglich anzuerkennen und die von ihr bezahlten Erbschaftsteuern zurückzuerstatten. Zu Recht?
- A) Ja, die Prozesszinsen und Gerichtskosten aus dem Rechtsstreit über die Pflichtteilergänzungsansprüche des V waren vorliegend rückwirkend steuermindernd zu berücksichtigen.
 - B) Grundsätzlich sind Prozesszinsen und Gerichtskosten aus einem Rechtsstreit über Pflichtteils-(ergänzungs-)ansprüche als Nachlassregelungskosten gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG abzugsfähig. Eine Berücksichtigung schied im vorliegenden Fall allerdings wegen der eingetretenen Festsetzungsverjährung aus.

C) Nein. K konnte die entstandenen Gerichtskosten und Prozesszinsen nicht im Rahmen ihrer Erbschaftsteuerpflicht geltend machen, da aus dem Urteil nicht sie, sondern die Familienstiftung zur Zahlung der Kosten und Zinsen verpflichtet war.

D) Ja, denn Prozesszinsen und Gerichtskosten sind grundsätzlich in Abhängigkeit von den gerichtlich geltend gemachten Pflichtteils-(ergänzungs-)ansprüchen gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG nachlassmindernd zu berücksichtigen.

5. Im Fall Nr. 4 gab K im Jahr 2007 eine Erbschaftsteuererklärung ab. Mit Bescheid vom 16.7.2009 setzte das Finanzamt die Erbschaftsteuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung zunächst auf 0 EUR fest. Durch Änderungsbescheid vom 14.4.2010 wurde die Erbschaftsteuer auf 137.000 EUR festgesetzt. Die Steuerfestsetzung erfolgte nach § 165 Abs. 1 AO teilweise vorläufig, insbesondere wegen der Höhe der Pflichtteilsansprüche von V. Nachdem K auf mehrere Aufforderungen des Finanzamtes, Angaben und Nachweise über den Stand des Pflichtteilsverfahrens nachzureichen, nicht reagiert hatte, erging am 5.10.2010 ein Erbschaftsteuerbescheid – wiederum nach § 165 Abs. 1 AO teilweise vorläufig –, in dem die Pflichtteilsansprüche von V mit 0 EUR angesetzt wurden. Auf den hiergegen gerichteten Einspruch von K änderte das Finanzamt mit Bescheid vom 5.11.2010 die Erbschaftsteuerfestsetzung und erkannte Pflichtteilsansprüche von V in Höhe von 176.000 EUR an. Der Bescheid erging teilweise vorläufig und wurde erst mit Bescheid vom 4.8.2014 gemäß § 165 Abs. 2 S. 2 AO für endgültig erklärt nachdem K Fragen nach dem Sachstand und der Höhe der Ansprüche von V nicht beantwortet hatte. Im Jahr 2015 stellte K den Antrag, Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsansprüchen in Höhe der ausgeteilten 1,5 Mio. EUR nachträglich zu berücksichtigen. Wie entschied das FG Münster hierüber?

A) Die Geltendmachung von Pflichtteils-(ergänzungs-)ansprüchen stellt ein rückwirkendes Ereignis i.S.d. § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO dar, das die Festsetzungsverjährung hemmt. Daher waren die Pflichtteilsergänzungsansprüche von V in Höhe von 1,5 Mio. EUR zu berücksichtigen und die Erbschaftsteuerfestsetzung abzuändern.

B) Vorliegend fehlte es an einem rückwirkenden Ereignis i.S.d. § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO, weil V seine Ansprüche bereits während des Besteuerungsverfahrens geltend gemacht hatte. Daher waren die Ansprüche nachträglich nicht mehr zu berücksichtigen.

C) Eine steuermindernde Berücksichtigung der Kosten scheidet jedenfalls insoweit aus, als die Familienstiftung vermögenslos wurde. In Höhe von rund 300.000 EUR war eine Zwangsvollstreckung gegen die vermögenslos gewordene Stiftung nicht möglich. Damit scheidet auch die Absetzbarkeit dieser Kosten aus.

D) Eine Änderung der Steuerfestsetzung war nach § 174 Abs. 1 AO geboten, da anderenfalls widerstreitende Steuerfestsetzungen erfolgt wären. Denn der Erwerb des V aus Pflichtteilsergänzung war der Erbschaftsteuer unterworfen, so dass als dessen Kehrseite auch die Verbindlichkeit daraus steuermindernd Berücksichtigung finden muss.

6. Welche generellen Ausführungen machte das FG Münster unter Verweis auf die Rechtsprechung des BFH? (mehrere Antworten möglich)

A) Gemäß § 165 Abs. 2 S. 2 AO kann die Finanzbehörde eine bis dahin vorläufige Steuerfestsetzung aufheben, ändern oder für endgültig erklären, wenn eine bestehende Ungewissheit geklärt wurde. Aus dem Wortlaut dieser Vorschrift ist abzuleiten, dass eine Änderung nicht mehr möglich ist, wenn eine Steuerfestsetzung bestandskräftig geworden ist.

B) Ein Steuerbescheid ist aufzuheben oder zu ändern, soweit ein Ereignis eintritt, das steuerliche Wirkung für die Vergangenheit hat. Voraussetzung für ein solches rückwirkendes Ereignis nach § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO ist, dass das Ereignis nachträglich, also nach Entstehung der Steuer und nach dem zu korrigierenden Steuerbescheid eingetreten ist.

C) Für den Abzug von Pflichtteilsansprüchen im Rahmen der Erbschaftsteuer ist es erforderlich, dass der Berechtigte seine Ansprüche geltend gemacht hat. Das ist der Fall, wenn der Berechtigte die Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs ernsthaft verlangt und in geeigneter Weise bekundet hat.

D) Der Ablauf der Festsetzungsfrist des § 171 Abs. 8 AO ist für die Änderung einer nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergangenen Steuerfestsetzung unschädlich, wenn das die Ungewissheit beseitigende Ereignis zugleich steuerrechtlich zurückwirkt.

Zu Rechtsanwalt Dr. Stephan Schmidl, Bedeutung und Anwendung des mutmaßlichen Erblasserwillens bei § 2216 BGB und die Frage der Erlösauskehr bei der Dauervollstreckung als Beispiel

7. In einem Beschluss vom 24.7.2019 befasste sich der BGH im Zusammenhang mit einem „Behindertentestament“ mit der Frage, ob und in welchem Umfang der Dauertestamentsvollstrecker die Erträge des Nachlasses an den Vorerben auskehren muss. Danach kann auch ohne eine testamentarische Anordnung des Erblassers gemäß § 2216 Abs. 2 S. 1 BGB eine Verpflichtung zur Auszahlung der Erträge an den Erben bestehen. Welches Problem sieht der Autor bei der Begründung des Ansatzes des BGH? (mehrere Antworten möglich)

A) Der BGH hat den mutmaßlichen Willen des Erblassers im entschiedenen Fall nicht hinreichend ermittelt. Im Rahmen der Testamentsauslegung hätten weitere Beweise erhoben werden müssen.

- B) Der BGH hat sich mit der Norm des § 2220 BGB nicht auseinandergesetzt. Danach gilt ein Verbot für die Befreiung des Testamentsvollstreckers von den in §§ 2215, 2216, 2218 und 2219 BGB enthaltenen Verpflichtungen. Diese gesetzliche Grenze ist bei der Auslegung eines Testaments und Ermittlung des mutmaßlichen Erblasserwillens zwingend zu beachten.
- C) Der BGH hat nicht thematisiert, ob das Testament überhaupt eine planwidrige Regelungslücke enthielt. Dies darf nicht zu leichtfertig angenommen werden, da der Erblasser auch ganz bewusst auf testamentarische Anordnungen nach § 2216 Abs. 2 S. 1 BGB verzichtet haben kann.
- D) Der BGH hat bei seiner Begründung die Rechtsfolgen für den Testamentsvollstrecker außer Acht gelassen: Gibt es eine Erblasser-anordnung nach § 2216 Abs. 2 S. 1 BGB, hat sich der Testamentsvollstrecker vorbehaltlich § 2216 Abs. 2 S. 2 BGB daran zu halten, anderenfalls hat er einen weiten wirtschaftlichen Ermessensspielraum.
8. Der Autor hält es für ein methodisch korrektes Herangehen an die Frage der Erlösauskehr bei der Dauervollstreckung für erforderlich, die Struktur des § 2216 BGB zu beleuchten. Zu welchem Ergebnis gelangt er?
- A) Grundsätzlich gilt § 2216 Abs. 1 BGB. § 2216 Abs. 2 S. 1 BGB stellt eine eng auszulegende Ausnahme von dieser Vorschrift dar. Lässt sich keine Erblasseranordnung ermitteln, kann der Erbe die Auskehr der Erlöse des Nachlasses an sich verlangen.
- B) § 2216 Abs. 2 S. 1 BGB ist lex specialis gegenüber § 2216 Abs. 1 BGB. Hat der Erblasser im Testament keine Anordnungen für die Verwaltung getroffen, ist die Anwendung von § 2216 Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- C) Die methodische Betrachtung führt zu dem Ergebnis, dass weder § 2216 Abs. 1 BGB noch § 2216 Abs. 2 S. 1 BGB vorrangig anzuwenden ist. § 2216 BGB schützt die Testierfreiheit des Erblassers, die auch die Entscheidung umfasst, auf eine Anordnung nach § 2216 Abs. 2 S. 1 BGB bewusst zu verzichten.
- D) Nach der gesetzlichen Wertung ist § 2216 Abs. 1 BGB mit § 2216 Abs. 2 S. 1 BGB gleichwertig. Sofern ein Testament Anordnungen des Erblassers für die Verwaltung enthält, gilt § 2216 Abs. 2 S. 1 BGB; fehlt ein diesbezüglicher Erblasserwille, gilt die Regelung des § 2216 Abs. 1 BGB.

Zu Rechtsanwalt Dr. Marc Jülicher, Neue Chancen im deutschen Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht durch die neue EU-Güterrechtsverordnung

9. Die neue EU-Güterrechtsverordnung gilt unmittelbar für ab dem 29.1.2019 geschlossene Ehen. Was gilt in Deutschland für „Altehen“, die vor dem 29.1.2019 geschlossen wurden? (mehrere Antworten möglich)
- A) Ehegatten, die vor dem 29.1.2019 die Ehe eingegangen sind, können eine Rechtswahl des auf ihren Güterstand anzuwendenden Rechts treffen, und zwar sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft.
- B) Wie sich aus Art. 69 Abs. 3 EU-GüterrechtsVO ergibt, ist eine Rechtswahl bei „Altehen“ zulässig, allerdings beschränkt auf das Aufenthaltsrecht oder das Staatsangehörigkeitsrecht eines der Ehegatten bzw. bei unbeweglichem Vermögen auf das Recht des Lageorts.
- C) Bei „Altehen“ kann das zum Zeitpunkt der Eheschließung geltende Güterstatut weder durch Änderung der tatsächlichen Umstände noch durch eine Rechtswahl verändert werden, sog. Theorie der „Versteinerung“ des Güterstands.
- D) Bei „Altehen“ gilt Art. 15 Abs. 1 i.V.m. Art 14 Abs. 1 EGBGB in der bis zum 28.1.2019 geltenden Fassung. Danach unterliegen die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe dem bei der Eheschließung für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebenden Recht.
10. Welche Gestaltungsmöglichkeiten sieht der Autor durch die neue EU-Güterrechtsverordnung, um durch einen Ehevertrag mit Rechtswahl in eine zulässige Rechtsordnung zu wechseln und dadurch steuerlich optimierte Ergebnisse zu erzielen? (mehrere Antworten möglich)
- A) Eine Rechtswahl zu einem ausländischen Güterstatut mit verlängerter Gütergemeinschaft führt zu der Anwendbarkeit von § 4 ErbStG. Danach bleiben den Kindern die Freibeträge nach dem erstverstorbenen Elternteil erhalten, obwohl das Gesamtgut vom längerlebenden Ehegatten übernommen wird.
- B) Durch den Wechsel zu einem ausländischen Güterstatut mit Regelgüterstand der Errungenschaftsgemeinschaft kann die Einkommensteuer bei deren Aufhebung und Teilung des Gesamtgutes vermieden werden.

- C) Denkbar ist ein Wechsel in ein ausländisches Güterstatut mit einem der Zugewinnsgemeinschaft vergleichbaren Güterstand, der einen vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns ohne zwingende Beendigung des Güterstandes zulässt. Dieses Ergebnis ist für Zwecke des § 5 ErbStG zuzulassen.
- D) Bei der Rechtswahl von einem ausländischen in das deutsche Güterstatut kann entgegen § 5 Abs. 1 S. 4 ErbStG erreicht werden, dass die Zugewinnsgemeinschaft als Regelgüterstand rückwirkend und nicht erst ab dem Tag des Vertragsschlusses gilt.

Hinweise: Die Bearbeitung der Fragen sowie Ihre persönlichen Daten werden für die Dauer von drei Jahren gespeichert, um gegenüber Ihrer örtlichen Rechtsanwaltskammer den Nachweis der Teilnahme führen zu können. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Mit der Nutzung dieses Angebots geben Sie Ihre Einwilligung zu der beschriebenen Datenerhebung und verwendung.

Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass die Teilnahme an den Prüfungen ausschließlich durch Sie persönlich erfolgt.

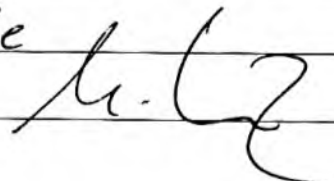
Bitte senden Sie die ausgefüllten Seiten 247-251 an die Geschäftsstelle der DVEV e.V. unter: dvev@erbrecht.de

Name/Vorname Lorenz, Markus

Straße Lotzbeckstr. 27

Ort 77933 LAHR

E-Mail Lorenz@anwalt-lahr.de

Unterschrift/Datum 14.7.2021 

EINGEGANGEN			
29. März 2021			
Fachanwälte Villa Schauenburg			

Freiburger Anwaltverein e.V., Holzmarkt 2, 79098 Freiburg

Herrn Rechtsanwalt
Markus Lorenz
Fachanwaltskanzlei Villa Schauenburg
Lotzbeckstr.27
77933 Lahr



FreiburgerAnwaltVerein e.V.

**Arbeitsgemeinschaft
Handels- und Gesellschaftsrecht
Arbeitsgemeinschaft Erbrecht**

Holzmarkt 2
Amtsgericht Freiburg Zi. 123
D-79098 Freiburg

Tel.: (0761) 205 1190
Fax: (0761) 28 534 28

E-Mail: info@freiburger-anwaltverein.de
www.freiburger-anwaltverein.de

B e s c h e i n i g u n g

Hiermit bescheinigen die Vorstände der Arbeitsgemeinschaften Handels- und Gesellschaftsrecht und Steuerrecht im Freiburger Anwaltverein e.V.

Herrn Rechtsanwalt Markus Lorenz

die Teilnahme am Treffen am **04.02.2021**, mit dem Thema:

„Nachfolgeklauseln in (Personen)Gesellschaftsverträgen“

Referenten: **Herr Notar Dr. Florian Pulkowski LL.M.(LSE),
Notare Michaela Feistel & Dr. Florian Pulkowski LL.M.(LSE)**

Die Veranstaltung hat von 18.00 Uhr – 20.00 Uhr (2 Stunden ohne Pausen) gedauert.

Freiburg, den 24.03.2021

i.A. Radostina Thielgen
Freiburger Anwaltverein e.V.

Juristische Fachseminare

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES RECHT

TEILNAHMEZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

Herr Rechtsanwalt Markus Lorenz

an dem Pflichtfortbildungseminar im

Erbrecht oder Steuerrecht

gem. § 15 Abs. 2 FAO am

Donnerstag, den 25. März 2021

an 2,5 Zeitstunden ausschließlich der Pausen teilgenommen hat.

Die durchgehende Teilnahme wurde seitens des Veranstalters sichergestellt durch die personalisierte Anmeldung und die zufallsgesteuerte Aufforderung zur Angabe des Teilnehmersnamens im Veranstaltungsschat.

Themen / Referent(en):

Grundzüge der steuerlichen Immobilienbewertung für Erbrechtler:

Bewertung für Zwecke der Erbschaft-/ Schenkungsteuer

Anwendung der Regelungen des Bewertungsgesetzes

Bewertung von unbebauten Grundstücken

Vergleichspreisverfahren

Ertragswertverfahren, Sachwertverfahren

Referent:

Wilfried Mannek

Finanzwirt, Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

09.15 bis 10.45 Uhr Unterricht

10.45 bis 11.00 Uhr Pause

11.00 bis 12.00 Uhr Unterricht

Bonn, den 25.03.2021

Marita Basten

Rechtsanwältin Marita Basten

Geschäftsleitung

Eine Interaktion der Teilnehmer untereinander und mit dem Referenten war während der gesamten Seminardauer uneingeschränkt sichergestellt.

www.juristische-fachseminare.de · www.fachanwalt-werden.de · www.seminaregeniessen.de

Ich versichere - anwaltlich -, persönlich und durchgängig am oben aufgeführten Online-Seminar der Juristischen Fachseminare, Institut für angewandtes Recht, Inhaberin/Geschäftsleitung: Rechtsanwältin Marita Basten, teilgenommen zu haben.

Datum: _____

Unterschrift: (Markus Lorenz)

MAV GmbH • Garmischer Str. 8 / 4 OG • 80339 München

 Herrn
 RA Markus Lorenz
 Lotzbeckstr. 27
 77933 Lahr

EINGEGANGEN			
18. März 2021			
Fachanwälte Villa Schauenburg			

Postanschrift
MAV GmbH
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München
Telefon (0 89) 55 26 32 37**Telefax** (0 89) 55 26 33 98**e-mail** info@mav-service.de**Ihre Ansprechpartnerin**

Angela Baral, Geschäftsführerin

AG München HRB 152 648

17. März 2021

Teilnahme-Bestätigung

für das MAV Seminar zur Vorlage nach § 15 FAO für FA Erbrecht

Live-Online: Nachlassplanung und Sozialrecht - Gestaltungs- und Praxisfragen an den Schnittstellen von Erb- und Sozialrecht
Referent Notar Dr. Dietmar Weidlich, Roth**Teilnehmer** RA Markus Lorenz**Datum** 16.03.2021**Beginn** 13:00 Uhr**Dauer** 5 Stunden**Inhalt**

1. Behinderten- und Bedürftigentestament
2. Überleitung erbrechtlicher und sonstiger Ansprüche durch den Sozialhilfeträger
3. Auswirkungen von Verträgen zu Gunsten Dritter
4. Fehlerquellen bei der Nachlassabwicklung
5. Das versäumte Behindertentestament
6. Handlungsmöglichkeiten nach dem Erbfall
7. Nachlasssicherung durch lebzeitige Vermögensübertragung
8. Auswirkungen von Pflegeleistungen und vorbehaltenen Rechten
9. Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers
10. Auswirkungen des Angehörigenentlastungsgesetzes

Gemäß §15 Abs. 2 FAO wurde die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander durch eine Chatfunktion ermöglicht. Die Anwesenheitsdauer der Teilnehmer wurde von der Seminarplattform „edudip next“ protokolliert und zusätzlich die durchgängige Anwesenheit während des Seminars über die Chatfunktion mehrmals abgefragt. Beide Informationen wurden zur Erstellung dieser Teilnahmebestätigung ausgewertet.



 Angela Baral
 Geschäftsführerin

Juristische Fachseminare

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES RECHT

TEILNAHMEZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

Herr Rechtsanwalt Markus Lorenz

an dem Pflichtfortbildungseminar im

Erbrecht

gem. § 15 Abs. 2 FAO am

Montag, den 15. März 2021

an 2,5 Zeitstunden ausschließlich der Pausen teilgenommen hat.

Die durchgehende Teilnahme wurde seitens des Veranstalters sichergestellt durch die personalisierte Anmeldung und die zufallsgesteuerte Aufforderung zur Angabe des Teilnehmersnamens im Veranstaltungsschat.

Themen / Referent(en):

Aktuelle Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte zum Erbrecht II:

Testamentarische Gestaltungen

EuErbVO

Materiellrechtliche Sonderfragen

Verfahrensrecht

Referent:

Prof. Dr. Christoph Karczewski

Richter am Bundesgerichtshof (IV. Zivilsenat), Karlsruhe

09.00 bis 10.30 Uhr Unterricht

10.30 bis 10.45 Uhr Pause

10.45 bis 11.45 Uhr Unterricht

Bonn, den 15.03.2021

Marita Basten

Rechtsanwältin Marita Basten

Geschäftsleitung

Eine Interaktion der Teilnehmer untereinander und mit dem Referenten war während der gesamten Seminardauer uneingeschränkt sichergestellt.

www.juristische-fachseminare.de · www.fachanwalt-werden.de · www.seminaregeniessen.de

Ich versichere - anwaltlich -, persönlich und durchgängig am oben aufgeführten Online-Seminar der Juristischen Fachseminare, Institut für angewandtes Recht, Inhaberin/Geschäftsleitung: Rechtsanwältin Marita Basten, teilgenommen zu haben.

Datum:

Unterschrift: (Markus Lorenz)

Juristische Fachseminare

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES RECHT

TEILNAHMEZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

Herr Rechtsanwalt Markus Lorenz

an dem Pflichtfortbildungseminar im

Erbrecht

gem. § 15 Abs. 2 FAO am

Montag, den 1. März 2021

an 2,5 Zeitstunden ausschließlich der Pausen teilgenommen hat.

Die durchgehende Teilnahme wurde seitens des Veranstalters sichergestellt durch die personalisierte Anmeldung und die zufallsgesteuerte Aufforderung zur Angabe des Teilnehmersnamens im Veranstaltungsschat.

Themen / Referent(en):

Aktuelle Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte zum Erbrecht

Pflichtteilsrecht

Erbengemeinschaft

Vor- und Nacherbschaft, Testamentsvollstreckung

Referent:

Prof. Dr. Christoph Karczewski

Richter am Bundesgerichtshof (IV. Zivilsenat), Karlsruhe

09.00 bis 10.30 Uhr Unterricht

10.30 bis 10.45 Uhr Pause

10.45 bis 11.45 Uhr Unterricht

Bonn, den 01.03.2021



Rechtsanwältin Marita Basten

Geschäftsleitung

Eine Interaktion der Teilnehmer untereinander und mit dem Referenten war während der gesamten Seminardauer uneingeschränkt sichergestellt.

www.juristische-fachseminare.de · www.fachanwalt-werden.de · www.seminaregeniessen.de

Ich versichere anwaltlich, persönlich und durchgängig am oben aufgeführten Online-Seminar der Juristischen Fachseminare, Institut für angewandtes Recht, Inhaberin/Geschäftsleitung: Rechtsanwältin Marita Basten, teilgenommen zu haben.

Datum: _____

Unterschrift: (Markus Lorenz)

Fachanwälte Villa Schauenburg
Rechtsanwalt Markus Lorenz
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Rechtsanwaltskammer Freiburg
Bertoldstr. 44
79098 Freiburg im Breisgau

Lahr, den 28.07.2021

Unser Zeichen: 000052-17/ml/al

ARGE ErbR (ML)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in obiger Sache übersende ich beigefügt meine Fortbildungsnachweise für das Jahr 2021. Aus meiner Sicht ist die Fortbildungspflicht für das Kalenderjahr 2021 erfüllt.

Sollte dies aus Ihrer Sicht nichtzutreffend sein, so würde ich um kurze Information bitten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Markus Lorenz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Markus Lorenz

Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Familienrecht
Rechtsanwalt

in Bürogemeinschaft mit

Silke Wendle

Fachwältin für Familienrecht
Rechtsanwältin

in Bürogemeinschaft mit

Anwaltssozietät

Jean-Claude Schöninger

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Migrationsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Matthias May

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Lotzbeckstraße 27
D-77933 Lahr

TEL +49 (0) 78219800900
Fax +49 (0) 78219800910
info@anwalt-lahr.de
www.anwalt-lahr.de